

Satzung
des Netzwerk Mindener Frauen e.V.
Denken Handeln Bewegen

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Mindener Frauen e.V. Denken Handeln Bewegen“.
Der Verein hat seinen Sitz in Minden und ist im Vereinsregister 40907 eingetragen.
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Hauswirtschaft zu vertreten und zu fördern in ihren sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben.
2. Mitglieder und Interessierte auf hauswirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gebiet weiterzubilden, Informationen zu vermitteln über Hauswirtschafts- und Verbraucherangelegenheiten, einschließlich des Umweltschutzes im Haushalt.

§ 3

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben:

1. Die Interessen der Haushaltsführenden und der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Jugendlichen und Erwachsenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Haushaltsführung zu vermitteln.
3. Die staatsbürgerliche und allgemeine Bildung der Haushaltsführenden zu fördern.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle interessierten Frauen und Männer werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht.
- d) durch Ausschluss, den zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschließen.
Erfolgt gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen ein Einspruch, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit demselben Mehrheitsverhältnis

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1. Regelmäßigen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes
2. Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführerin
 - d) Schatzmeisterin
und Beisitzern
2. Zwei der unter § 8 a bis d genannten Personen sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt
4. 2 Jahre.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand kann für die Regelung der Vereinsangelegenheiten eine Geschäftsordnung erstellen.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Vorsitzenden geleitet.
3. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes
Wahl der zwei Kassenprüfer
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Beschlussfassung über eingegangene Anträge
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Beschlussfassung über die Auflösung
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Für Änderungen des Zweckes des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§10

Vereinsvermögen

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel.

Das Vermögen des Vereins muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Es darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat fristgerecht und unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages zu erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Minden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für frauenspezifische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Ebenso ist er zur Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen befugt.